

Allgemeine Geschäftsbedingungen ONE Touristik GmbH

Die nachfolgenden Bestimmungen, welche die §§ 651 a ff.. BGB ergänzen, werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und uns zu Stande kommenden Reisevertrages. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung haben Vorrang.

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

- 1.1. Mit Ihrer Buchung (Reiseanmeldung) bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und unsere ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise, soweit Ihnen diese vorliegen. Reisevermittler und Leistungsträger sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Produktbeschreibungen, die nicht von uns herausgegeben werden, sind für unsere Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit Ihnen zum Inhalt des Reisevertrages gemacht wurden.
- 1.2. Die Buchung kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Sie erfolgt durch Sie auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmern, für deren Vertragsverpflichtung Sie jedenfalls dann wie für Ihre eigenen Verpflichtungen einstehen, wenn Sie eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen haben. Der Vertrag kommt mit dem Zugang unserer Annahmeerklärung zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form.
- 1.3. Weicht der Inhalt unserer Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das wir für die Dauer von 3 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie uns innerhalb der Bindungsfrist die Annahme durch ausdrückliche Zusage, Anzahlung oder Restzahlung erklären.

2. BEZAHLUNG

- 2.1. Der Reisepreis kann per Überweisung oder Kreditkarte (15,00 Euro Gebühr pro Buchung) bezahlt werden.
- 2.2. Rechnung/Reisebestätigung sowie Sicherungsschein werden grundsätzlich per E-Mail versandt. Falls keine E-Mail-Adresse vorhanden sein sollte, werden die Unterlagen per Fax oder per Post versandt.
- 2.3. Die Bezahlung der Reiseleistungen erfolgt direkt an ONE Touristik, auch wenn die Buchung über ein Reisebüro erfolgt ist. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der auf der Rechnung/Reisebestätigung ersichtlichen Buchungsnummer ausschließlich an die dort genannte Kontoverbindung zu leisten.
- 2.4. Bei Zahlungen per Überweisung oder Kreditkarte (MasterCard/VISA/American Express) ist nach Erhalt der Rechnung/Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 35 % des Reisepreises sofort fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung, abzüglich geleisteter Anzahlung ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Bei Zahlung mit Kreditkarte werden die Anzahlung sowie der Restbetrag automatisch zu dem jeweiligen Fälligkeitstermin Ihrem Kreditkarten- bzw. Bankkonto belastet. Bei Zahlung mit Kreditkarte fällt zusätzlich zum angezeigten Reisepreis ein Entgelt von 15,00 Euro pro Buchung an. Gleichfalls bitten wir Sie eventuelle Zahlungslimits Ihrer Kreditkarte zu beachten, damit die Zahlung fristgerecht erfolgen kann. Nach erfolgter Bezahlung des Gesamtreisepreises senden wir Ihnen die Reiseunterlagen spätestens eine Woche vor Reisebeginn zu. Bei Buchungen ab 28 Tagen vor Reiseantritt ist der Gesamtbetrag sofort fällig.
- 2.5. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist ONE Touristik berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß 6.2. zu belasten. Zusätzlich wird der Veranstalter ab der 1. Mahnung und für jede weitere Mahnung jeweils eine Pauschale von 10 € in Rechnung stellen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.

3. LEISTUNGEN

- 3.1. Die Leistungsverpflichtung von ONE Touristik ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher in der Ausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen. Soweit durch den Kunden bei der Buchung Sonderwünsche geäußert werden, sind diese für ONE Touristik nicht verbindlich, wobei ONE Touristik sich bemühen wird, diesen Wünschen nachzukommen.
- 3.2. Wesentlich ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zum Reiseinhalt gem. Ziffer 3.1 bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit ONE Touristik. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.
- 3.3. Alle in der Reiseausschreibung genannten Preise sind in EURO angegeben und gelten je Person.

4. REISEDOKUMENTE

- 4.1. Reiseunterlagen werden nach der Restzahlung bzw. Zahlung des Gesamtpreises, spätestens 7 Tage vor der Abreise per E-Mail versandt. Falls keine E-Mail-Adresse vorhanden sein sollte, erhalten Sie die Unterlagen per Post oder per Fax.

5. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

- 5.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z.B. Flugzeitenänderungen, Änderungen des Programmablaufs, Hotelwechsel), die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zumutbar zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Wir werden Sie von Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Unzumutbarkeit liegt vor bei erheblicher Änderung einer wesentlichen Reiseleistung. Wesentlich ist eine Reiseleistung, bei deren Einschränkung die Erreichung des Reisezwecks gefährdet würde, weil sie die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung ermöglicht und hierauf der Kunde vertraut hat und vertrauen darf. Bei Unzumutbarkeit ist der Reisende berechtigt, ohne Zahlung eines Entgeltes vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber ONE Touristik oder dem buchenden Reisebüro anzuzeigen. In Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir Ihnen dringend den Rücktritt schriftlich (E-Mail, Post oder Fax) zu erklären.
- 5.2. Alternativunterbringung: Für den Fall, dass sich - entgegen allen Absicherungen - kurz vor Reiseantritt bzw. am Urlaubsort das Risiko ergibt, dass sich ein Wunschhotel als überbucht herausstellt, behält sich ONE Touristik das Recht vor, dem Reisenden ein gleichwertiges Hotel im gebuchten Urlaubsort oder in unmittelbarer Umgebung zuzuweisen, sofern die Leistungsänderung für den Reisenden zumutbar ist.
- 5.3. Eine Preisanpassung aufgrund der Änderung von Beförderungskosten (z.B. Treibstoffkosten), Abgaben (z.B. Flughafensteuern, Sicherheitsgebühren, staatliche Abgaben) oder Wechselkursen ist zugunsten beider Vertragspartner in dem Umfang ihrer Auswirkungen auf den Reisepreis gemäß den nachstehenden Regelungen möglich. Bei auf den Sitzplatz bezogenen Änderungen erfolgt die Preisanpassung in Höhe des Sitzplatzanteils, im Übrigen aus dem Umlageanteil pro Reisenden. Eine Preiserhöhung ab dem 20. Tag vor vereinbartem Reisebeginn ist jedoch ausgeschlossen. Voraussetzung für eine Preisanpassung ist ferner, dass zwischen Vertragsschluss und vereinbarter Abreisezeit ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Bei Preisänderungen von mehr als 5 % kann der Kunde zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber ONE Touristik oder dem buchenden Reisebüro anzuzeigen. In Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir Ihnen dringend, den Rücktritt schriftlich (E-Mail, Post oder Fax) zu erklären.
- 5.4. ONE Touristik unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich von maßgeblichen, ihr bekannt gewordenen Leistungsänderungen, dasselbe gilt wechselseitig für die Unterrichtung von Preisänderungen.
- 5.5. Statt des Rücktritts oder im unwahrscheinlichen Fall der Absage einer Reise durch ONE Touristik kann der Vertragspartner die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise nach Maßgabe der Regelungen des § 651a Abs. 5 S. 3 und 4 BGB verlangen.

6. RÜCKTRITT DURCH DEN REISENDEN, UMBUCHUNGEN, ERSATZPERSONEN

- 6.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung zu den üblichen Geschäftszeiten bei ONE Touristik. Der Rücktritt sollte, zur Vermeidung von Missverständnissen, schriftlich erklärt werden. Der Nichtantritt der Reise gilt grundsätzlich als Reiserücktritt. Auch während der Reise ist der Kunde berechtigt die Kündigung des Reisevertrages zu erklären, in diesem Fall hat er sich zumindest die erhaltenen Reiseleistungen auf den Reisepreis anrechnen zu lassen. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder sonstiger zwingender Gründe nicht in Anspruch, so wird sich ONE Touristik bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 6.2. Buchungen, die in einem Zeitraum von mehr als 7 Tagen vor Reiseantritt getätigt werden, können am Buchungstag kostenfrei storniert werden, wenn die Stornierung bis 19 Uhr bei ONE Touristik auf der E-Mail-Adresse service@one-touristik.de eingeht. Nach dem Buchungstag wie bei Buchungen innerhalb von 7 Tagen vor Reiseantritt gelten folgende Stornobedingungen: In jedem Fall des Rücktritts bestimmt sich die Höhe der Entschädigung, nach dem Reisepreis unter Abzug der gewöhnlichen Aufwendungen sowie gewöhnlicher möglicher anderweitiger Verwendungen der Reiseleistungen.

In der Regel betragen die Rücktrittskosten, die wir fordern müssen:

bis zum	30. Tag	vor	Reisebeginn:	30 %,
ab dem	29. Tag	bis	21.Tag vor Reisebeginn:	50 %,
ab dem	20. Tag	bis	15.Tag vor Reisebeginn:	65%,
ab dem	14. Tag	bis	7.Tag vor Reisebeginn:	75 %,
ab dem	6. Tag	bis	3.Tag vor Reisebeginn:	85 %,
ab dem	2. Tag	vor	Reiseantritt und bei Nichterscheinen:	95 %

Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von ONE Touristik geforderte Pauschale. ONE Touristik empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung oder eines Komplettschutz-Paketes.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Das gesetzliche Recht des Kunden. Gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

- 6.3. ONE Touristik unterstützt nach Möglichkeit den nach Buchung geäußerten Wunsch des Kunden auf z.B. Änderung des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder der Beförderungsart (Umbuchung). Dies gilt ebenso für einen Name Change, sobald der in der Buchung angegebene Vor- und Nachname nicht mit dem amtlichen Namen übereinstimmt. Bis 30 Tage vor Abreisezeitpunkt beträgt die Bearbeitungsgebühr seitens ONE Touristik 30,00 Euro pro Person. Sind in dem in Satz 3 genannten Zeitraum als Folge der Umbuchung die Bearbeitungsmaßnahmen weiterer Leistungsanbieter notwendig (im Pauschalreisepaket sind verschiedene Leistungsträger zusammengefasst und tätig), können zusätzliche Bearbeitungskosten entstehen, die konkret oder in ihrer voraussichtlichen Höhe durch ONE Touristik im Einzelfall vor Durchführung der Umbuchung mitgeteilt werden. Dies betrifft z.B. die Mehrkosten von Fluggesellschaften betreffend die Grundumbuchungsgebühr und zusätzlich die Gebühr aus der Differenz zum tagesaktuellen Flugpreis

Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Änderung (Umbuchung) keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von ONE Touristik geforderte Pauschale i.H. von 30.- € bzw. der weiteren mit der Änderung (Umbuchung) anfallenden, mitgeteilten Kosten.

Ab dem 30. Tag vor Abreisezeitpunkt werden Umbuchungen nur mittels Rücktritt und Neubuchung unter Beachtung von Ziffer 6.2 durchgeführt.

Bei " Pauschalreisen inklusive Linienflug" wird bei Umbuchungen vor Ticketausstellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro pro Person fällig, eine Umbuchung nach Ticketausstellung kann nur durch Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß der Ziffer 6.2 und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines neuen Reisevertrages.

- 6.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt (Vertragsübertragung). ONE Touristik kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Bei Vertragsübertragung haften der Dritte und der ursprüngliche Vertragspartner gesamtschuldnerisch für die hieraus entstehenden Mehrkosten. Im Übrigen gilt Ziffer 6.3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

7. AUFHEBUNG DES VERTRAGES WEGEN AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

- 7.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl ONE Touristik als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann ONE Touristik für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen; gleiche Rechte kann auch der Reisende geltend machen.
- 7.2. Weiterhin ist ONE Touristik verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. HAFTUNG VON ONE Touristik

- 8.1. ONE Touristik haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung,
 2. die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger,
 3. die Richtigkeit der Beschreibung aller im Internet angegebenen Reiseleistungen und
 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.
- 8.2. ONE Touristik haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen, soweit das Gesetz dies vorsieht.

9. GEWÄHRLEISTUNG, ABHILFE

- 9.1. Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. ONE Touristik kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. ONE Touristik kann jedoch die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 9.2. Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- 9.3. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Eine Mängelanzeige beim Hotelier oder einem anderen Leistungsträger ist nicht ausreichend.
- 9.4. Die Anzeige gegenüber dem Reisebüro reicht für die Geltendmachung von Reisepreisminderungsansprüchen nicht aus. Jeder Reiseteilnehmer ist verpflichtet seine eigenen Ansprüche anzumelden, sofern nicht aufgrund Namensgleichheit der Reisenden ONE Touristik von einer Familienreise ausgehen muss.

- 9.5. Schadensersatz: Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den ONE Touristik nicht zu vertreten hat.
- 9.6. Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

10. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

- 10.1. Die vertragliche Haftung von ONE Touristik für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt:
- a) soweit der Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde oder
 - b) soweit ONE Touristik für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 10.2. ONE Touristik haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteile der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch
- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
 - b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.
- 10.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen ONE Touristik ist insoweit beschränkt, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann.
- 10.4. Kommt ONE Touristik die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Montrealer Übereinkommen. Das Montrealer Übereinkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern ONE Touristik in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet ONE Touristik nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11. MITWIRKUNGSPFLICHT

- 11.1. Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten, seine Beanstandung unverzüglich der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist.
- 11.2. Ist von ONE Touristik eine eigene Reiseleitung nicht eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, zunächst beim Leistungsträger (Hotel, Fluggesellschaft usw.) unverzüglich auftretende Reisemängel zu rügen. Soweit eine Abhilfe danach nicht erfolgt, ist der Reisende verpflichtet, Mitteilung über die Reisemängel unverzüglich an den Geschäftssitz von ONE Touristik in München zu machen.
- 11.3. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn der Reisende seinen vorstehenden Verpflichtungen ohne eigenes Verschulden nicht nachkommt und unverzüglich das Abhilfeverlangen gegenüber ONE Touristik nachholt.

12. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

- 12.1. Ansprüche aus dem Reisevertrag sind innerhalb eines Monats ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber ONE Touristik geltend zu machen, es sei denn, der Reisende ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert.
- 12.2. Ansprüche des Reisenden auf Minderung und Schadensersatz verjähren innerhalb eines Jahres, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Schädigung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit des Reisenden handelt (deliktische Haftung). Dies gilt auch für Ansprüche der Sozialversicherungsträgers, soweit Ansprüche kraft Gesetzes oder Vertrages auf diese übergegangen sind. Die gesetzliche Verjährungsfrist wird auf 12 Monate für diejenigen Ansprüche aus dem Reisevertrag nach §§ 651 c bis 651 f BGB, die der Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 10 unterliegen, verkürzt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

13. GERICHTSSTAND

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Kaufrechts (CSIG); für den Fall, dass es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann i. S. d. G. handelt, wird als Gerichtsstand München vereinbart.

14. PASS- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Der Reisenden muss sich rechtzeitig vor Reiseantritt über aktuell geltende Einreisebestimmungen zu erkundigen. Ausländische Reisetilnehmer haben sich bei ihrer zuständigen Botschaft oder beim zuständigen Konsulat ihres Heimatstaates zu erkundigen. ONE Touristik haftet in diesem Fall nicht für Auskünfte Dritter, wie etwa von Reisebüros.
- 14.2. ONE Touristik haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende ONE Touristik mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass ONE Touristik die Verzögerung zu vertreten hat.
- 14.3. Der Reisende ist selbst dafür verantwortlich, dass er alle für die Durchführung der Reise rechtlich und tatsächlich notwendigen Voraussetzungen erfüllt. ONE Touristik empfiehlt ihm daher, frühzeitig Informationen zu Pass-, Visa- und Sicherheitserfordernissen einzuholen sowie Gesundheitsfragen frühzeitig zu klären. Hinweise hierzu finden sich unter www.auswaertigesamt.de. Fragen notwendiger Prophylaxe werden auch durch den Haus- oder Facharzt, ein Tropeninstitut

15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 15.1. Der Reisende kann jederzeit schriftlich gemäß dem geltenden Recht anfragen, ob und welche persönlichen Daten über ihn bei ONE Touristik gespeichert sind. Die Anfrage ist an den im Verfahrensverzeichnis genannten Beauftragten für den Datenschutz zu richten.
- 15.2. Personenbezogene Daten, die ONE Touristik zur Abwicklung des Reisevertrages zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.
- 15.3. Die vom Reisenden übermittelten Daten werden bei ONE Touristik durch geeignete technische und organisatorische Mittel geschützt, um sie vor zufälligen oder vorsätzlichen Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Die Sicherheitsmaßnahmen von ONE Touristik werden entsprechend der technologischen Entwicklung und organisatorischen Möglichkeiten fortlaufend kontrolliert und verbessert.
- 15.4. Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Daten, die hiervon nicht berührt sind, werden gelöscht, wenn die vorher genannten Zwecke entfallen.

16. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der hier genannten übrigen Bedingungen zur Folge.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Beförderung von Tieren: Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach Bestätigung der jeweiligen Leistungsträger möglich. Die im Prospekt oder sonstigen Medien angegebenen Reisezeiten müssen nicht mit etwaigen Saisonzeiten in den Zielgebieten oder Hotels übereinstimmen.

Ihr Vertragspartner

ONE Touristik GmbH

Geschäftsführer: Marita Rohlfing - Lamia Azimi

Rüdesheimer Str. 11

80686 München

E-Mail: service@one-touristik.de Tel.: 089/416 154 200

Datenschutzbestimmungen:

Personenbezogenen Daten, die Sie uns für eine Buchung zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Sowohl über die bei uns gespeicherten Daten als auch die zum Zeitpunkt Ihrer Buchung gültigen AGB werden Ihnen – sofern nicht mehr direkt zugänglich - jederzeit durch ONE Touristik auf Wunsch zur Verfügung gestellt
Veranstalter ONE Touristik GmbH

Stand Juli 2013